

**Satzung der Stadt Rheine
über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen
besonderer Art
vom 14. Dezember 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Steuergläubigerin**
- § 2 Steuergegenstand**
- § 3 Steuerschuldner(in)**
- § 4 Besteuerung nach der Fläche**
- § 5 Prostitution**
- § 6 Filmveranstaltungen**
- § 7 Mehrere Vergnügungen**
- § 8 Besondere Besteuerung**
- § 9 Steuervereinbarungen**
- § 10 Anzeige- und Erklärungspflichten**
- § 11 Entstehung des Steueranspruchs**
- § 12 Festsetzung und Fälligkeit**
- § 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**
- § 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**
- § 15 Sicherheitsleistung**
- § 16 Ordnungswidrigkeiten**
- § 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**
- § 18 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergläubigerin

Die Stadt Rheine erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende Vergnügungen im Gebiet der Stadt Rheine (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Sex- und Erotikmessen;
2. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
5. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen.

§ 3 Steuerschuldner(in)

- (1) Steuerschuldner(in) ist der/die Veranstalter(in).
- (2) Als Veranstalter(in) gilt auch der/die Inhaber(in) der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2, und 3 wird die Fläche der genutzten Räume in Quadratmeter bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie zum Beispiel die Thekenbereiche für den Getränkeausschank und die Speiseausgabe sowie der hierfür vorgesehene Verzehrbereich. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnlichen Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2, und 3 je Veranstaltungstag für jede angefangenen zehn Quadratmeter Fläche 3,00 Euro.
- (3) Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5 Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede(n) Prostituierte(n) 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 6**Filmveranstaltungen**

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 5 für das Vorführen von Filmen oder Bildern

- a) in Kinos und Filmkabinen 22 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschalsteuer von 3,00 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- b) in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

§ 7**Mehrere Vergnügungen**

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Fläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem in § 4 aufgeführten Steuersatz berechnet.
- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 1.
- (3) In allen anderen Fällen wird jede Vergnügung gesondert besteuert.

§ 8**Besondere Besteuerung**

Auf Antrag des/der Veranstalters/Veranstalterin kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 Euro zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 22 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.

§ 9 Steuervereinbarungen

Die Stadt Rheine kann abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 den Steuerbetrag mit dem/der Veranstalter(in) vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10 Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung durch Anmeldung anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Steuerschuldner(innen) verpflichtet.
- (4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der letzten durchgeführten Veranstaltung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (5) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine abzugeben, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 bis 9 erforderlich sind.
- (6) Die Abrechnung der Veranstaltungstage nach § 4 Abs. 2 und die Abrechnung des Entgelts nach § 6 hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine zu erfolgen.
- (7) Die Abrechnung der Veranstaltungstage nach § 5 hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine zu erfolgen.

- (8) Die Abrechnung des Entgelts nach § 8 hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des Abs. 2) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 11 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt Rheine ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2), die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag spätestens bis zum Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO.
- (2) Verstößt der/die Steuerschuldner(in) gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der/Die Steuerschuldner(in), die von ihm/ihr betrauten Personen und sonstige Inhaber(innen) der benutzten Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Rheine zur Feststellung von Steueratbeständen und zur Nachprüfung der Erklärungen jederzeit unentgeltlichen Zugang

zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der/Die Steuerschuldner(in) und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen dem/der Beauftragten der Stadt Rheine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Rheine vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Rheine unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 15 Sicherheitsleistung

Die Stadt Rheine ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer als Veranstalter(in) vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 14 zuwiderhandelt.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22a des KAG NRW und die Vorschriften der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 des KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten – anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.